



Satzung der Gemeinde Buxheim über die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen

Aufgrund von Artikel 5 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie Artikel 22 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Eichstätt über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt sowie der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Buxheim betreibt die abfallwirtschaftliche Sammelstelle für die Entsorgung von Grüngut sowie Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Der gemeindlichen Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung unterliegen pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (2) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen anfallen. Faserzementprodukte, asbesthaltige Stoffe oder Ähnliches ist kein Bauschutt im Sinne dieser Satzung.
- (3) Sammelstelle bezeichnet die von der Gemeinde bestimmte Örtlichkeit, an welcher die jeweiligen Wertstoffe (vgl. Abs. 1 und Abs. 2) angeliefert werden können.
- (4) Als Benutzer der gemeindlichen, abfallwirtschaftlichen Sammelstelle gilt der Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Satzung der Gemeinde Buxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen.

§ 3 – Nutzung der Sammelstelle

- (1) Können kleine Mengen an pflanzlichen Abfällen bzw. Bauschutt nicht auf dem eigenen Grundstück oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet werden, hat die Anlieferung dieser Abfälle an der gemeindlichen Sammelstelle zu erfolgen.



§ 4 - Bringsystem, Eigentumsübertragung

- (1) Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen und Bauschutt erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Wertstoffe zur jeweiligen Sammelstelle gebracht. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.
- (2) Wird der Wertstoff durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur gemeindlichen, abfallwirtschaftlichen Sammelstelle gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Ablagern in das Eigentum der Gemeinde Buxheim über. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen ist untersagt und wird als Diebstahl gewertet.

§ 5 - Ablagern des Abfalls

- (1) Das Anliefern sowie die Abnahme und Ablagerung der Wertstoffe erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Aufsicht übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Dem Aufsichtspersonal sind auf Nachfrage die für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über die Art, Menge, Herkunft und Beschaffenheit der Wertstoffe, die der Gemeinde überlassen werden sollen.
- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde Buxheim bzw. dessen Beauftragte die Annahme von Wertstoffen aufgrund ihrer Art und/oder Menge ablehnen.
- (4) Sollte entgegen den Anweisungen des Aufsichtspersonals oder aus sonstigen Gründen unzulässiges Material abgelagert werden und wird dieses nach Aufforderungen an den Benutzer nicht ordnungsgemäß von der Sammelstelle entfernt, so kann die Gemeinde nach den Regelungen der zugehörigen Gebührensatzung Kostenersatz für die Beseitigung der Abfälle einfordern.



§ 6 - Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden entsprechend des Bedarfs seitens der Gemeindeverwaltung festgelegt und ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Die Ablagerung von Abfall ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Das Zurücklassen von Abfällen vor bzw. neben der Anlage ist nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Anlage ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (3) In Einzelfällen kann die Ablagerung von Wertstoffen nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtspersonal auch außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten erfolgen.
Auf § 5 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Buxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen wird hingewiesen.

§ 7 - Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 - Störungen in den Anlagen

- (1) Wird die Sammelstelle in Folge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnungen oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder stillgelegt, so besteht kein Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens.

§ 9 - Umfang der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Buxheim entsorgt nach Maßgabe geltender Gesetze und auf Grundlage dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das anfallende, in der örtlichen Sammelstelle angelieferte bzw. überlassene Grüngut- und Bauschuttmaterial.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.



§ 10 - Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der abfallwirtschaftlichen Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und beauftragte Dritte haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle, die bei unbefugtem Betreten der Sammelstelle sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder nicht verkehrsgerechtem/unsachgemäßen Verhalten der Benutzer entstehen. Die im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht gebotene Sorgfalt bleibt der Gemeinde Buxheim vorbehalten.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten, Einzelfallanordnung

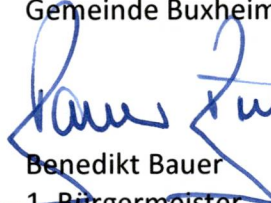
- (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann derjenige mit Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro (2.500,00 €) belegt werden, welcher insbesondere den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 des § 5 sowie des Absatzes 2 des § 6 zuwiderhandelt. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 12 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig trifft die Satzung der Gemeinde Buxheim über den Betrieb der Erdaushubdeponie und des Recyclingplatzes mit Zwischenlagerung für pflanzliche Abfälle und Kleinbauschutt (AWS) vom 11.12.2001/ 28.09.2010 außer Kraft.

Buxheim, den 11.09.2024

Gemeinde Buxheim


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

